TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl-GRZ § 17 i.V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 i.V.m. § 20 BauNVO
WA	max. 0,4	max. 0,8

2.2 Zahl der Vollgeschosse
2.2.1 Wohngebäude
max. 2 Vollgeschosse zulässig
Bauweise: Bautyp A: - Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D)
Das 2. Vollgeschoss ist im Dachgeschoss anzuordnen.
Bautyp B: - Erdgeschoss und 1 Obergeschoss (E+I)
Das 2. Vollgeschoss ist im Obergeschoss anzuordnen.
Bautyp C: - Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss (U+I)
Das 2. Vollgeschoss ist im Dachgeschoss anzuordnen.
Das Untergeschoss ist nicht als Vollgeschoss auszubilden.
Hinweis:
Hangbauweise mit U+I ist ab einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf Haustiefe anzuwenden. Die gewählte Bauweise ist durch ein Höhennivellement darzulegen.

2.2.2 Garagen/Carports/Nebengebäude
max. 1 Vollgeschoss zulässig
Bauweise: Erdgeschoss (I)

2.3 Höhe baulicher Anlagen
2.3.1 Wandhöhe
Wohngebäude: Bautyp A: max. 4,50 m
Bautyp B: max. 6,50 m
Bautyp C: max. 4,50 m - bergseitig
max. 6,50 m - talseitig
Garagen/Carports: max. 3,50 m im Mittel
Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO: max. 3,00 m

Definition:
Die Wandhöhe ist zu messen ab FOK-Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die FOK-Erdgeschoss der Gebäude und baulichen Anlagen sind auf das Niveau der Erschließungsstraße zu legen (Bezugspunkt im Zufahrtsbereich im Mittel – siehe Planzeichen).
Eine Höhendifferenz bis max. 0,50 m ist zulässig.

3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt nachfolgende Bauweise:
Wohngebäude: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Nebengebäude: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO
Eine Grenzbebauung oder grenznahe Bebauung entsprechend den überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) ist bis max. 9,00 m Länge zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die empfohlene Hauptfirstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudeseite zu verlaufen. Eine Drehung der Firstrichtung um 90 ° ist zulässig.

5 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Bautyp	Größe in qm
Einzelhaus	750

6 ANZAHL DER WOHNEINHEITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bautyp	Wohneinheiten (WE)
Einzelhaus	max. 2 WE je Wohngebäude

7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)
7.1 Gestaltung baulicher Anlagen
7.1.1 Wohngebäude
Bautyp A/C:
Dachform: Satteldach (SD) - auch höhenversetzt;
Dachneigung: 35° - 45°
Dachdeckung: Ziegel- und Betondachsteine, rot/braun/anthrazit;
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,00 m;
Bei überdachten Balkonen/Terrassen max. 2,50 m.
Dachaufbauten: zulässig Giebel- oder Schleppgaupen als Einzelgaupen;
Aneinandergereihte Dachgaupen sowie Einschnitte in die Dachflächen sind unzulässig.
Zwerch-/Standgiebel: Breite: max.1/3 der Gebäudelänge
Wandhöhe: max. 6,50 m (Definition: siehe Ziffer 2.3.1)

Bautyp B:
Dachform: Satteldach (SD) – auch höhenversetzt
Walmdach (WD)/ Zeltdach (ZD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD)
Dachneigung: bei SD/ WD/ ZD 15° - 25°
bei PD max. 15°
Dachdeckung: Ziegel- und Betondachsteine, rot/braun/anthrazit;
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut;
bei PD/ FD auch Ausführung in Blech/Titanzink/Edelstahl und Gründach;
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,00 m;
Bei überdachten Balkonen/Terrassen max. 2,50 m.
Dachaufbauten: unzulässig
Zwerch-/Standgiebel: unzulässig

7.1.2 Garagen/Carports/Nebengebäude
Dachform: Bautyp A:
Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD)
Bautyp B:
Satteldach (SD)/Pultdach (PD)/Flachdach (FD)/Walmdach (WD)/Zeltdach (ZD)
Dachneigung: Bautyp A: max. 45°
Bautyp B: max. 25°; bei PD max. 15°
Dachdeckung: Ziegel- und Betondachsteine, rot/braun/anthrazit;
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut;
bei PD/FD auch Ausführung in Blech/Titanzink/Edelstahl und Gründach;
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,00 m
Dachaufbauten: unzulässig
Zwerch-/Standgiebel: unzulässig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7.2 Garagen/Carports/Nebengebäude
Hinweis:
Stellplätze für Kraftfahrzeuge können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Hierzu ist eine isolierte Befreiung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO einzuholen.

7.3 Anzahl der Stellplätze

Bautyp	Stellplätze
Einzelhaus	2 Stellplätze je WE

7.4 Abstandsflächen
Für die erforderlichen Abstandsflächen wird gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.
Auf Ziffer 3 - BAUWEISE wird Bezug genommen.

7.5 Einfriedungen
Art und Ausführung: Holzlattenzaun/ Metallzaun/ Maschendrahtzaun/ lebende Zäune (Hecken)
Zaunhöhe: straßenseitig max. 1,00 m ab OK-Erschließung
seitliche und rückwärtige Einfriedungen max. 2,00 m ab fertigem Gelände
Sockel: unzulässig

7.6 Gestaltung des Geländes
Abgrabungen/ Aufschüttungen:
Im gesamten Baugebiet sind folgende Geländeveränderungen zulässig:
Abgrabungen bis max. 1,50 m
Aufschüttungen bis max. 1,00 m
Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig.
Stützmauern:
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m über fertigem Gelände zulässig.
Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.
Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen, auch am Baugebietsrand, sind unzulässig.
Hinweise:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen.
Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter erfolgen.
Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.
Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die FOK-Erdgeschoss.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B) GRÜNORDNUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

8 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die nichtüberbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche, Fußwege und Einfriedungen zulässig.

9 STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE
Auf eine geringst mögliche Befestigung ist zu achten.
Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen Deckschichten der Vorrang einzuräumen ist.
Die KFZ -Stellplätze, KFZ -Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig, zu gestalten (rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u.ä.).

10 PFLANZMASSNAHMEN
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken
Straßenraum
Zur Begrünung des Straßenraumes sind Bäume 1. und 2. Ordnung gemäß Artenliste 13.1 und 13.2 in den entsprechenden Mindestqualitäten an den festgesetzten Standorten zu pflanzen.
Auf das Straßenraumprofil ist zu achten.

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
Zur Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 13.2 und 13.3 und den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen, wobei vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden sind.
Bei Strauch- oder Baum- /Strauchpflanzungen als Abschirmung zu den Nachbargrundstücken soll der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % betragen, im Überganqsbereich zur freien Landschaft 100 %.
Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist zusätzlich zu den straßenraumwirksam festgesetzten Bäumen ein heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung entsprechend den Artenlisten 13.1 und 13.2 bzw. zwei Obstbäume in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.

11 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

12 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE
Zu erhaltender Gehölz- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Weiterhin sind die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

13 ARTENLISTEN
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Vorkommensgebiet 6.1, *Alpenvorland*) zu achten. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

13.1 Gehölze 1. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Flächige Pflanzung: vHei, 250-300

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

und vergleichbare Arten.

13.2 Gehölze 2. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Flächige Pflanzung: vHei, 200-250

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche

sowie regionaltypische Obst- und Nussbäume und vergleichbare Arten.

13.3 Sträucher
vStr, mind. 4 Triebe, 60-100

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher	in Arten

und vergleichbare Arten.

VERFAHRENSHINWEISE

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

1 Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Bodenkirchen hat in der Sitzung am 26.01.2015 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 06 zum Bebauungs-/ Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.03.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes/Grünordnungsplan i.d.F. vom 23.02.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2015 bis 17.04.2015 öffentlich ausgelegt.

3 Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan i.d.F. vom 27.04.2015 wurde mit Beschluss vom 27.04.2015 gemäß §10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

4 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahren ausgefertigt.

Bodenkirchen, den ....
1. Bürgermeisterin

5 Inkrafttreten
Das Deckblatt Nr. 06 zum Bebauungsplan/Grünordnungsplan wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bodenkirchen, den ....
1. Bürgermeisterin

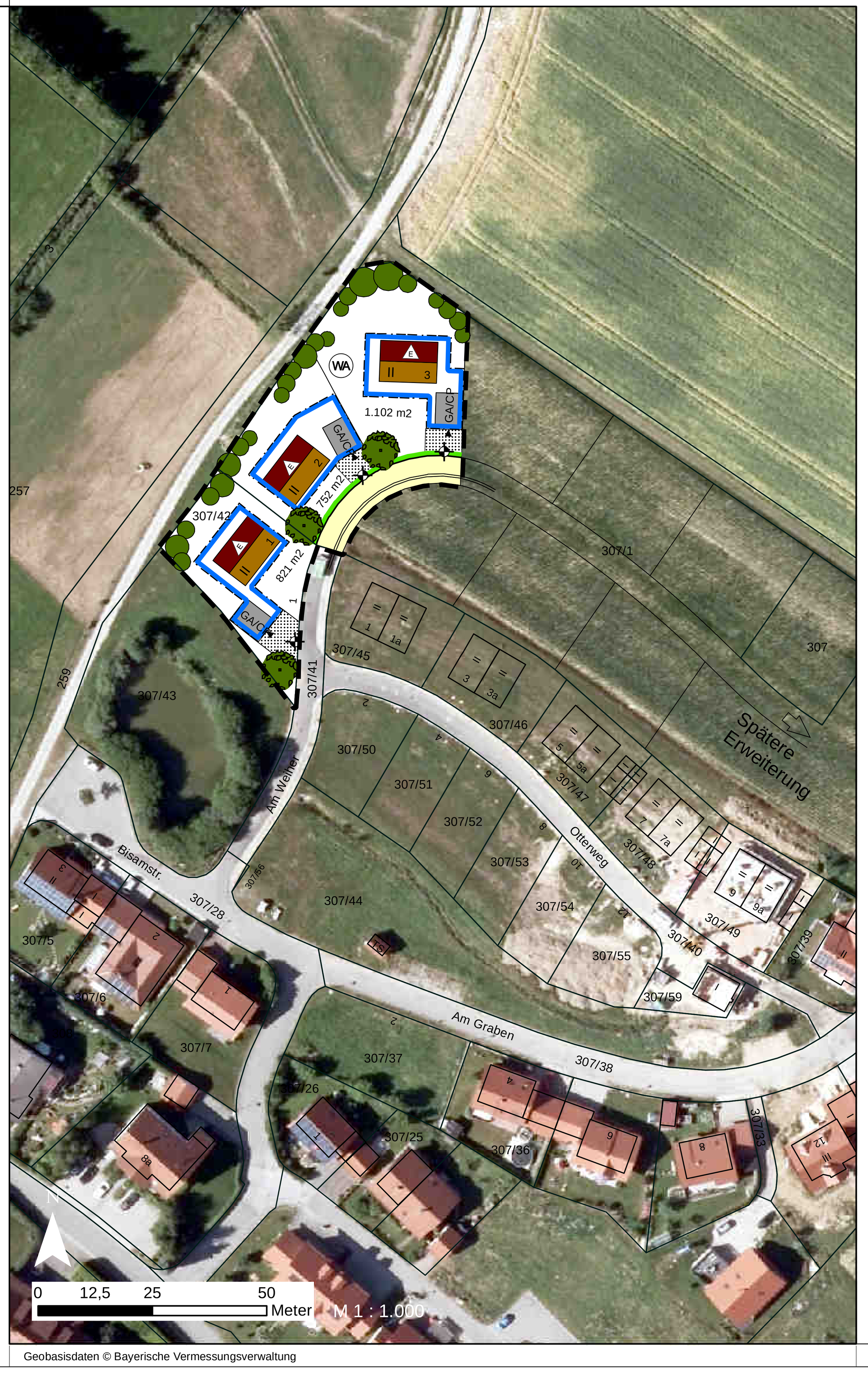

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes zum Bebauungs-/Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Mass der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
max. 2 Vollgeschosse zulässig - siehe Ziffer 2.2.1 der textlichen Festsetzungen

Bauweise, Baugrenzen (Überbaubare Grundstücksflächen)
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

E — nur Einzelhäuser zulässig

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche - Planung

Straßenbegrenzungslinie

private Verkehrsfläche zur Erschließung der Bauparzellen - Planung

Einfahrt Garagen/Carports - Planung

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Gehölzgruppen (Baum-/Strauchpflanzung) - Planung
zur Einbindung bzw. Durchgrünung des Baugebiets

Großbaum innerhalb privater Grünflächen - Planung

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Sonstige Planzeichen

geplante Bebauung / Mittelstrich = Firstrichtung

GA/CP — Garage / Carport - Planung

821 m2 — Parzellengröße (Beispiel)

1 — Parzellennummer (Beispiel)

Bezugspunkt - Höhenlage baulicher Anlagen
- siehe Ziffer 2.4 der textlichen Festsetzungen

PLANLICHE HINWEISE

307/42 — Flurstücksgrenze mit Flurnummer

SCHEMASCHNITTE
M 1 : 200

Bauweise alternativ wählbar

Bautyp A
Bauweise:
Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D)
Dachform: Satteldach (SD) -auch höhenversetzt
Dachneigung: 35 - 45°

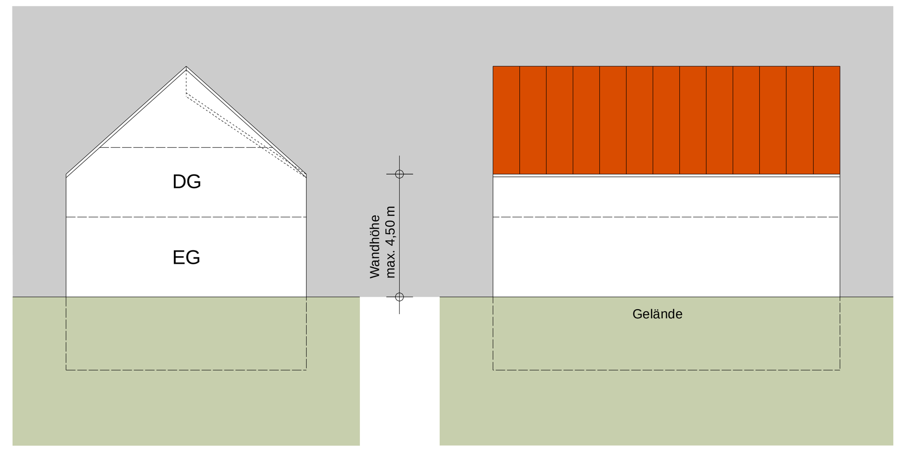

Bautyp B
Bauweise:
Erdgeschoss und Obergeschoss (E+I)
Dachform: Satteldach (SD) - auch höhenversetzt,
Pultdach (PD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD), Flachdach (FD)
Dachneigung: bei SD, WD, ZD 15 - 25°
bei PD max. 15°

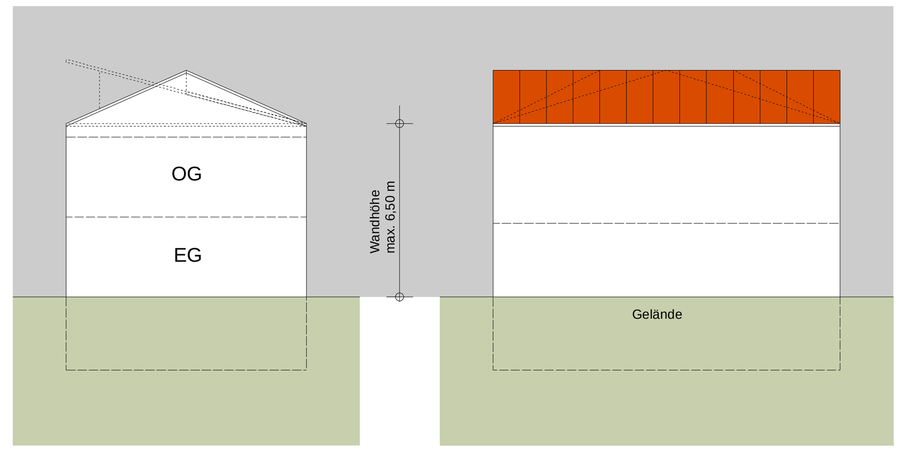

Bautyp C
Bauweise:
Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss (U+I)
Dachform: Satteldach (SD) - auch höhenversetzt
Dachneigung: 35 - 45°

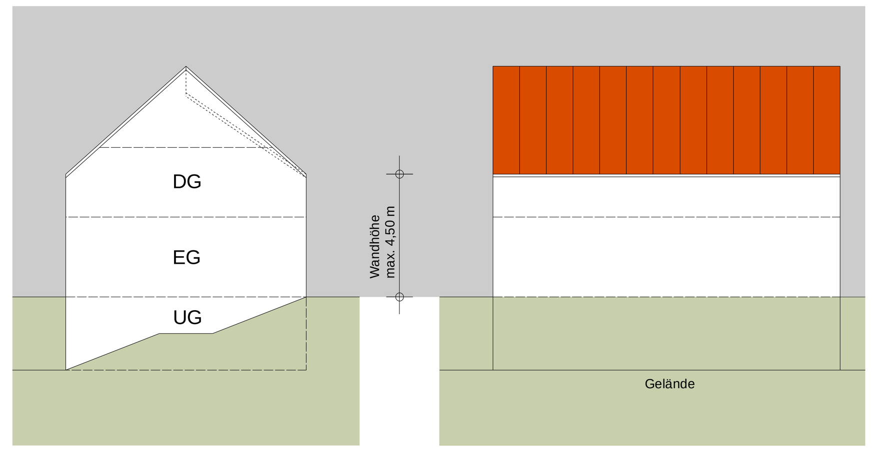

Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

TEXTLICHE HINWEISE

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächig mit Gründüngung anzusäen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug und aufkommenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel) sind z.B. durch Köpfmahd vor dem Abblühen zu treffen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

2 DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
Auf die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT
Zu angrenzenden benachbarten Flächen sind nachfolgende Abstände entsprechend AGBGB einzuhalten:
- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

4 GRUNDWASSER/GRUNDWASSERSCHUTZ
Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten. Werden wassergefährdende Stoffe verwendet so ist dies anzuzeigen.

5 LEUCHTMITTEL
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (natriumbedampft oder LED) wird angeraten.

6 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
Die Grundstücksentwässerung hat grundsätzlich nach DIN 1986 ff zu erfolgen.
Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen sowie PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten.
Das von den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Rückhaltevorrichtungen wie z.B. Regenwasserzisternen mit selbsttätiger Entleerung für die Wiederverwendung (z.B. Gartenbewässerung, Brauchwassernutzung) auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten. Von den Rückhalteeinrichtungen ist ein Überlauf zum Regenwasserkanal vorzusehen. Die Art der Entwässerung ist mit dem Bauantrag aufzuzeigen
Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

FUCHSHÖHE
DECKBLATT NR. 06

GEMEINDE	BODENKIRCHEN
LANDKREIS	LANDSHUT
REGIERUNGSBEZIRK	NIEDERBAYERN

Die Gemeinde Bodenkirchen
erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014, diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Fuchshöhe - Deckblatt Nr.06" als Satzung.

....
1. Bürgermeisterin

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon:0871/974087-0 Fax:0871/974087-29 Mail: info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski ____________ Landschaftsarchitektin F. Bauer ____________
Planungsträger	Gemeinde Bodenkirchen Ebenhauserstraße 1 84155 Bodenkirchen
Maßstab	Lageplan M 1 : 1.000
Stand	27.04.2015

Bearbeitung	23.02.2015	Bu
Geändert Anlass:		
§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB	27.04.2015	Bu

15-0794_BBP_D